

**Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der  
446. Sitzung des Senats am  
19. Juni 2024 verabschiedet.**

**Nur diese Satzung ist daher verbindlich!**

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre

## **Satzung für die Gemeinsame Einrichtung „School of Applied Artificial Intelligence“**

### **§ 1 Grundlage**

Gemäß Beschluss vom 446. Senat wurde gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 LHG eine gemeinsame Einrichtung der Hochschule Heilbronn mit der Bezeichnung „School of Applied Artificial Intelligence“ (SAAI) eingerichtet. Beteiligte dieser organisatorischen Institution sind die Fakultäten Informatik (IT), Technik (TE), International Business (IB) sowie Wirtschaft (WI). Der Beitritt weiterer Fakultäten ist jederzeit durch Senatsbeschluss möglich.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Aufgabe der SAAI ist es, die Studienprogramme zur Angewandten Künstlichen Intelligenz in eigener Verantwortung zu organisieren, gemeinsam nach außen zu vertreten und zu vermarkten.
- (2) Die SAAI ist eine gemeinsame Einrichtung innerhalb der Hochschule Heilbronn. Ihr werden alle die bei ihr geführten Studienprogramme betreffenden Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Organisation von Forschung und Lehre sowie der Personal- und Wirtschaftsverwaltung übertragen, soweit sie nicht nach dem LHG oder dieser Satzung anderen Gremien zugewiesen sind.

### **§ 3 Leitung der School**

- (1) Die School wird von einem Dekan oder einer Dekanin der beteiligten Fakultäten geleitet. Die Entscheidung über diese/n trifft der Senat.
- (2) Die School hat ein wissenschaftliches Leitungsgremium. Die Mitglieder sind die Lehrpersonen, die in den Studienprogrammen unterrichten, die die School betreut. Aus diesem Kreis wird eine/e Programmdirektor/in (Programme Director) gewählt.
- (3) Die School kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Prüfungsausschuss und Studienkommission werden im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Fakultäten von der Fakultät eingerichtet, der der betreffende Studiengang zugeordnet ist. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen sollen Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten berücksichtigt werden.

## **§ 4 Haushalt und Personal**

- (1) Die Fakultäten, die Studienprogramme in der SAAI betreiben sowie das Rektorat stellen für die beteiligten Studienprogramme aus ihren Haushaltssmitteln Finanzmittel, Deputate und Personal zur eigenständigen und selbständigen Verwaltung und Bewirtschaftung zur Verfügung. Dabei handelt es sich nicht um zusätzliche Mittel, sondern um eine Umverteilung von Mitteln im Rahmen des Gesamthaushalts. Das Nähere regelt der interfakultäre Vertrag. Die Höhe des Gesamthaushalts beträgt 50% der an die Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge zugewiesenen Mittel. In der Anlaufphase können die Mittel um Anschubmittel seitens des Rektorats ergänzt werden.
- (2) Der/Die Leiter/in der School führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der SAAI. Die bei der SAAI tätigen Mitarbeitenden bleiben Mitglieder ihrer jeweiligen Fakultäten bzw. werden bei Neueinstellung einer Fakultät zugewiesen. Das aktive und passive Wahlrecht der SAAI-Mitarbeitenden bleibt in der Fakultät bestehen, der sie zuletzt zugeordnet waren.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsordnungen**

Studien- und Prüfungsordnungen werden von der Fakultät zur Beschlussfassung vorgeschlagen, denen der betreffende Studiengang zugeordnet ist. Mit den beteiligten Fakultäten ist Einvernehmen herzustellen.

## **§ 6 Inkrafttreten Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht

Heilbronn, 19.Juni 2024

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektorat Studium und Lehre

Heilbronn, 19. Juni 2024

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor